

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 6 (1855)
Heft: 4

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Würde man das ebenfalls zurückbleibende Wurzelholz in Rechnung bringen, welches aber nur in wenig geneigten Flächen vortheilhaft gewonnen werden könnte, so würde sich die Summe vom unbenutzten Holze um ein Beträchtliches vermehren. Warum also die Stämme nicht bis hart auf die Wurzel schlagen?

M. J.

Literatur.

Blatt XX der großen Schweizerkarte. Herausgegeben vom eidg. Militärdepartement.

Unter Oberleitung des Generals Düsour in Genf ist nun auch das Blatt XX unserer schweizerischen auf genauen trigonometrischen Vermessungen beruhenden Militärkarte herausgekommen. Dasselbe umfaßt von unserm Kanton Alles was vom Piz d' Arblasch im Oberhalbstein bis zum Mont Cotschen südlich liegt, also den südlichsten Theil des Oberhalbsteins, Avers, Vergell, Puschlav und das Obere Engadin bis gegen Bevers. Die stolze Berninagruppe bildet den Mittelpunkt. Auch dieses Blatt ist wie alle frühern mit ebenso großer Genauigkeit aufgenommen als gestochen und es gilt hierüber, was wir schon im vorigen Jahrgange p. 105 bemerkt haben.

Der Preis ist für die Sorgfalt der Arbeit beispieilos billig. Das große Blatt fast 2' hoch und 3' breit kostet nur Fr. 4. Je bekannter man mit den Gegenden ist, desto lieber schaut man die Karte immer wieder von Neuem an und freut sich ebenso die Form der Gebirge bis zum kleinsten Hügel herab, als jeden Weiler, jedes Maiensäß, jede Alpe, jeden Bach und jeden Weg so schön und scharf vor sich hinzeichnen zu sehen.

Chronik des Monats März.

Politisches. Die von den Gemeinden durch Mehrheit angenommene neue Zivilprozessordnung ist mit dem 1. März in Kraft getreten. Durch sie sind aufgehoben: 1. die Gerichtsordnung des Oberappellationsgerichts vom Jahr 1835; 2. die Bezirksamtsgerichtsordnung (1848); 3. das provisorische Regulativ für das Verfahren vor Kreis- und Bezirksgerichten (1851); 4. das Gesetz über Rekurse (1850); 5. das besondere Gesetz über das Offenrecht (1850); 6. das Gesetz über Provokationsklagen (1852); 7. das Gesetz über die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Zivilsachen (1850).